

Inhaltsverzeichnis

ANHANG IV über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen		3
Titel I	Allgemeines	3
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	3
Titel II	Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse"	4
Artikel 2	Ursprungskriterien	4
Artikel 3	Ursprungskumulation	4
Artikel 4	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Artikel 5	In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse	5
Artikel 6	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	5
Artikel 7	Massgebende Einheit	6
Artikel 8	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	6
Artikel 9	Warenzusammenstellungen	6
Artikel 10	Neutrale Elemente	7
Artikel 11	Buchmässige Trennung	7
Titel III	Territoriale Bedingungen	7
Artikel 12	Territorialitätsprinzip	7
Artikel 13	Unmittelbare Beförderung	8
Artikel 14	Ausstellungen	8
Titel IV	Zollrückvergütung und Zollbefreiung	9
Artikel 15	Verbot der Zollrückvergütung oder der Zollbefreiung	9
Titel V	Nachweis der Ursprungseigenschaft	10
Artikel 16	Allgemeines	10
Artikel 17	Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	10
Artikel 18	Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	11
Artikel 19	Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	11
Artikel 20	Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises	11
Artikel 21	Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung	11
Artikel 22	Ermächtigter Ausführer	12
Artikel 23	Erfordernisse bei der Einfuhr	13
Artikel 24	Einfuhr in Teilsendungen	13
Artikel 25	Ausnahmen vom Ursprungsnachweis	13
Artikel 26	Belege	14
Artikel 27	Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen	14
Artikel 28	Abweichungen und Formfehler	14
Titel VI	Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	14
Artikel 29	Notifikationen	15

Artikel 30	Prüfung der Ursprungsnachweise	15
Artikel 31	Streitbeilegung	15
Artikel 32	Vertraulichkeit	15
Artikel 33	Sanktionen	16
Artikel 34	Freizonen	16
Titel VII	Schlussbestimmungen	16
Artikel 35	Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen	16
Artikel 36	Waren im Transit oder im Zollfreilager	17
<i>Appendix I zum Anhang IV</i>		18
Erläuterungen zur Liste		18
<i>Appendix II zum Anhang IV</i>		18
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigen-schaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen		18
<i>Appendix III zum Anhang IV</i>		18
Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1		18

Übersetzung¹

ANHANG IV über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I Allgemeines

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Anhangs bedeuten:

- a) "Kapitel", "Positionen" und "Unterpositionen" die Kapitel (zweistellige Codes), Nummern (vierstellige Codes) und Unternummern (sechstellige Codes) des Harmonisierten Systems;
- b) "einreihen" die Einreihung eines Erzeugnisses oder Vormaterials in eine bestimmte Nummer;
- c) "Sendung" Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder, bei Fehlen eines solchen Papiers, mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- d) "Zollwert" der Wert, der in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- e) "Ab-Werk-Preis" der Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- f) "Waren" sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- g) "Ursprungswaren" Waren, welche Ursprungseigenschaft in Übereinstimmung mit diesem Anhang besitzen;
- h) "Harmonisiertes System" das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in seiner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung, einschliesslich seiner Allgemeinen Vorschriften und Anmerkungen;
- i) "herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- j) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- k) "Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft" Vormaterialien, die keine Ursprungseigenschaft in Übereinstimmung mit diesem Anhang besitzen;
- l) "Vertragspartei" Island, Norwegen, Schweiz oder die Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (im Folgenden GCC-Mitgliedsstaaten genannt). Aufgrund der Zollunion zwischen den GCC-Mitgliedsstaaten gelten Erzeugnisse mit Ursprung in einem GCC-Mitgliederstaat als solche mit GCC Ursprung. Aufgrund der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Erzeugnisse mit Ursprung Liechtenstein als solche mit Ursprung in der Schweiz;
- m) "Erzeugnis" die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- n) "Gebiete" die Gebiete einschliesslich der Küstenmeere;

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

- o) "Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft" der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einer Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird.

Titel II Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse"

Artikel 2 Ursprungskriterien

Im Sinne dieses Abkommens gelten von einer Vertragspartei eingeführte Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse und haben Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung, wenn sie eine der folgenden Ursprungsbedingungen erfüllen:

- b) Erzeugnisse, welche wie in Artikel 4 aufgeführt und definiert vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind; oder
- c) Erzeugnisse, welche nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Erzeugnisse wie in Artikel 5 oder in Artikel 3 festgelegt, in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3 Ursprungskumulation

1. Ungeachtet des Artikels 2 werden Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs als solche mit Ursprung in der betreffenden Vertragspartei betrachtet, wenn diese in dort hergestellten Erzeugnissen integriert werden, vorausgesetzt, dass die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannten Behandlungen hinausgeht.
2. Erzeugnisse mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs, welche unverändert oder nach einer der Be- oder Verarbeitungen gemäss Artikel 6 nicht überschreitenden Behandlung in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden, behalten ihren Ursprung bei.
3. Werden Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet und erfahren diese Vormaterialien in der ausführenden Vertragspartei keine Be- oder Verarbeitungen, welche diejenigen gemäss Artikel 6 überschreiten, wird zum Zweck der Anwendung des Absatzes 2 der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt, oder wenn dieser unbekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für das Vormaterial in der betreffenden Vertragspartei gezahlt worden ist.

Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Als in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 2 (a) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden, vom Meeresgrund oder aus dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort einschliesslich in Aquakulturen geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse, welche dort mittels Jagen, Fangen oder Fischen erzielt werden;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen, welche unter der Flagge einer Vertragspartei fahren, ausserhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen, welche unter der Flagge einer Vertragspartei fahren, ausschliesslich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) vom Meeresgrund oder aus dem Meeresgrund ausserhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern diese Vertragspartei das Recht hat, den Meeresgrund zu nutzen;

- i) dort gesammelte Altwaren, die nicht länger für ihren ursprünglichen Zweck verwendet und nur entsorgt oder zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschliesslich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung verwendet werden können;
- j) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit oder bei Verbrauch gewonnene Abfälle; und
- k) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a) bis j) hergestellte oder gewonnene Waren.

Artikel 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2(b) gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen des Appendix 2 erfüllt sind.

In den Bedingungen, auf die oben verwiesen wird, sind die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen gemäss der Beilage 2 die Ursprungseigenschaft erworben hat - unabhängig davon ob es im gleichen oder in einem anderen Herstellungsbetrieb in einer Vertragspartei hergestellt worden ist -, und als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen, in das es als Vormaterial einfliesst, nicht zu erfüllen; dementsprechend bleiben die allenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses, welches als Vormaterial weiterverwendet wird, verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Herstellung des anderen Erzeugnisses unberücksichtigt.

2. Vormaterialien, die gemäss den in Appendix 2 aufgeführten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können ungeachtet von Absatz 1 dennoch verwendet werden:
 - a) wenn ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - b) wenn die gegebenenfalls in Appendix 2 aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
3. Die Bedingungen des Appendix 2 sind auch erfüllt, wenn der Herstellungsprozess bei einem oder mehreren Herstellern in einer Vertragspartei stattfindet. Unterlagen, welche die Be- oder Verarbeitung belegen, hat der Ausführer oder Hersteller des Enderzeugnisses aufzubewahren.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Folgende Be- oder Verarbeitungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
 - b) Teilen und Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln oder Pressen von Textilien;
 - e) einfaches¹ Bemalen und Polieren;
 - f) Schälen, teilweises oder gänzliches Bleichen, Polieren, Überziehen von Getreide und Reis;
 - g) Vorgänge, die Zucker färben oder Zucker formen;
 - h) Schälen, Entsteinen und Entschalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;

¹ "einfach" beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen.

- i) Schärfen, einfaches¹ Schleifen oder einfaches³ Schneiden;
 - j) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Klassieren, Bemustern (einschliesslich das Zusammenstellen zu Sets);
 - k) einfaches³ Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
 - l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Waren oder deren Verpackung;
 - m) einfaches Mischen² von Waren von unterschiedlicher oder gleicher Art;
 - n) einfaches³ Zusammensetzen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
 - o) das Schlachten von Tieren; oder
 - p) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben (a) bis (o).
2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Anhangs ist die für die Einreihung im Harmonisierten System massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich, dass:

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;
 - b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für die Anwendung dieses Anhangs für sich betrachtet werden muss.
2. Werden Umschliessungen gemäss der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne

¹ "einfach" beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen.

² "einfaches Mischen" beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen. Jedoch beinhaltet einfaches Mischen keine chemische Reaktion. Die chemische Reaktion ist ein Vorgang (inbegriffen biochemische Vorgänge), welcher, durch die Brechung der intramolekularen Bande und die Formung neuer intramolekularer Bande oder die Veränderung der räumlichen Anordnung der Atome in einem Molekül, ein Molekül mit einer neuen Struktur zur Folge hat.

Ursprungseigenschaft 15 Prozent des Ab-Werk-Preises der Wareneinsammlung nicht überschreitet.

Artikel 10 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung;
- c) Maschinen, Werkzeuge; und
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel 11 Buchmässige Trennung

1. Wo gleiche und untereinander austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, sind diese ihrer Ursprungseigenschaft entsprechend zu lagern.

Unter "gleichen und untereinander austauschbaren Vormaterialien" versteht man solche der gleichen Art und Qualität, die die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und die im fertigen Erzeugnis nicht aufgrund einer Kennzeichnung oder dergleichen zu Ursprungszwecken voneinander unterschieden werden können.

2. Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten verbunden, so kann er diese Lagerbestände nach der Methode der sogenannten buchmässigen Trennung verwalten.
3. Die Methode der buchmässigen Trennung ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird, aufzuzeichnen, anzuwenden und zu unterhalten. Die gewählte Methode muss:
 - a) eine Unterscheidung zwischen Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erlauben, welche eingekauft oder gelagert werden, und
 - b) garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien getrennt gelagert worden wären.
4. Der Hersteller, welcher diese Erleichterung anwendet, darf nur für die Menge Erzeugnisse, die als mit Ursprungseigenschaft gelten, Ursprungsnachweise ausstellen und hat für diese sowie für die Aufbewahrung der Unterlagen, welche die Ursprungseigenschaft belegen, die Verantwortung zu tragen. Auf Ersuchen der Zollbehörden der jeweiligen Vertragspartei hat der Hersteller ausreichend aufzuzeigen, wie das Lager bewirtschaftet wurde.
5. Eine Vertragspartei kann voraussetzen, dass das Inventarsystem, wie es für diesen Artikel vorgesehen ist, einer vorgängig zu erteilenden Bewilligung unterstellt wird.

Titel III Territoriale Bedingungen

Artikel 12 Territorialitätsprinzip

1. Vorbehaltlich des Artikels 3 und des Absatzes 3 dieses Artikels müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei erfüllt werden.
2. Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den betroffenen Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass:

- a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und
 - b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.
3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft in Übereinstimmung mit Titel II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die ausserhalb einer Vertragspartei an aus einer Vertragspartei ausgeführten und anschliessend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht berührt, sofern:
- a) die genannten Vormaterialien in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 6 hinausgeht; und
 - b) den betroffenen Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass:
 - i. die wieder eingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind; und
 - ii. der nach diesem Artikel ausserhalb der betreffenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.
4. Für die Zwecke des Absatzes 3 finden die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung ausserhalb einer Vertragspartei keine Anwendung. Findet jedoch nach der Liste in Appendix 2 für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen höchsten zulässigen Wert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel ausserhalb dieser Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den angegebenen Prozentsatz nicht überschreiten.
5. Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielter Wertzuwachs" alle ausserhalb der Vertragspartei entstandenen Kosten einschliesslich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.
6. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen in der Liste des Appendix 2 nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 5 Absatz 2 als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet angesehen werden können.
7. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
8. Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung ausserhalb einer Vertragspartei wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

Artikel 13 Unmittelbare Beförderung

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Länder befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Ländern, sofern sie dort nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Während dieser Zeit haben die Erzeugnisse unter Zollkontrolle des Durchfuhrlandes zu stehen.
2. Der Importeur hat auf Ersuchen der Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
3. Zum Zweck der Anwendung des Absatzes 1 können Ursprungserzeugnisse durch Rohrleitungen in anderen Gebieten als denen der Vertragsparteien geleitet werden.

Artikel 14 Ausstellungen

1. Werden Erzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt und während oder nach der Ausstellung an eine Vertragspartei verkauft, sollen diese Waren von der Zollpräferenzbehandlung gemäss diesem Abkommen profitieren, sofern sie die Ursprungsregeln dieses Abkommens erfüllen

und den zuständigen Behörden der Einfuhr-Vertragspartei zufrieden stellend belegt werden kann, dass:

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Ausfuhr-Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
 - b) der Ausführer die Erzeugnisse verkauft hat oder sie dem Empfänger in der Einfuhr-Vertragspartei übertragen hat; und
 - c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt wurden, der Einfuhr-Vertragspartei übergeben worden sind.
2. Zum Zweck der Umsetzung der Bestimmungen des Absatzes 1 muss der Ursprungsnachweis den zuständigen Behörden der Einfuhr-Vertragspartei vorgelegt werden. Die Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung muss angegeben werden. Ein von den zuständigen Behörden im Ausstellungsland ausgestellter Nachweis, zusammen mit in Artikel 26 Absatz (d) vorgeschriebenen Unterlagen kann verlangt werden.
 3. Absatz 1 gilt für Handels-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder ähnliche Ausstellungen oder Ausstellungen in Läden oder Geschäftslokalen mit dem Ziel des Verkaufs von ausländischen Erzeugnissen und bei denen die Erzeugnisse während der Ausstellung unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Titel IV Zollrückvergütung und Zollbefreiung

Artikel 15 Verbot der Zollrückvergütung oder der Zollbefreiung

1. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in einer Vertragspartei bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die in Übereinstimmung mit Titel V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in einer Vertragspartei nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.
2. Absatz 1 betrifft in einer Vertragspartei geltende Regelungen, nach denen Zölle auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in einer Vertragspartei in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.
3. Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Ersuchen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschliessungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 8 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 9, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter dieses Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bei der Ausfuhr gilt.
6. Dieser Artikel ist nicht anwendbar, solange Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zollfrei zur Verarbeitung eingeführt werden, egal ob das Endprodukt wiederausgeführt wird oder nicht.

Titel V Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 16 Allgemeines

1. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr in eine andere Vertragspartei die präferenzielle Behandlung nach diesem Abkommen, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
 - a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Appendix 3; oder
 - b) in den in Artikel 21 Absatz 1 genannten Fällen eine Erklärung vom Ausführer - im Folgenden Ursprungserklärung genannt - auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in Artikel 21 Absatz 3 aufgeführt.
2. Ungeachtet von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 25 genannten Fällen die präferenzielle Behandlung nach diesem Abkommen, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 b) werden ausgesetzt, bis der GCC die "Ursprungserklärung" für Ursprungserzeugnisse eines Drittstaates anwendet. Wenn diese Anwendung nicht bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführt wurde, überprüft der Gemischte Ausschuss die Angelegenheit mit der Absicht, die Bestimmung des Absatzes 1 b) schnellstmöglich einzuführen. Falls sich der Gemischte Ausschuss nicht über den zeitlichen Rahmen zur Einführung einigen kann, treffen sich die Vertragsparteien jährlich, um die Situation zu überprüfen.

Artikel 17 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag nach dem Muster in Appendix 3 aus.
3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
4. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines EFTA Staates oder des GCC angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
5. Die zuständigen Behörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs zu überprüfen. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen. Sie achtet auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüft insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
6. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
7. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

Artikel 18 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Ungeachtet von Artikel 17 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden:
 - a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
 - b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
3. Die zuständigen Behörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft hat, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
4. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind mit folgendem Vermerk im Feld 7 zu versehen: "ISSUED RETROSPECTIVELY".

Artikel 19 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den zuständigen Behörden, welche die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Das auf diese Art und Weise ausgestellte Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk zu versehen: "DUPLICATE".
3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld "Bemerkungen" des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 20 Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises

Werden Ursprungserzeugnisse der Überwachung eines Zollamtes in einer Vertragspartei unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse in andere Vertragsparteien oder innerhalb der Einfuhr-Vertragspartei durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Einfuhr-Vertragspartei von der Zollstelle, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, ausgestellt.

Artikel 21 Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung

1. Die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden:
 - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22; oder
 - b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6000 Euro nicht überschreitet.

Werden die Waren in einer anderen Währung als Euro fakturiert, wird der äquivalente Betrag in der Währung der Einfuhr-Vertragspartei, in Übereinstimmung mit der inländischen Gesetzgebung, angewendet.

2. Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

3. Die im Absatz 1 genannte Ursprungserklärung hat folgenden Wortlaut:

"The exporter of the products covered by this document (authorisation No.....¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of.....²⁾ preferential origin."

.....³⁾

(Ort und Datum)

.....⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers; unter der Unterschrift muss leserlich der volle Name der Person angegeben werden, welche die Erklärung unterzeichnet).

4. Eine Ursprungserklärung ist leserlich und in dauerhafter Form in Englisch anzubringen und soll, ausgenommen in den Fällen gemäss Artikel 22, die Unterschrift des Ausführers tragen.
5. Eine Ursprungserklärung kann vom Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden.
6. Stützt sich ein Ausführer beim Ausstellen einer Ursprungserklärung auf Unterlagen und Informationen des Herstellers, so hat der Ausführer sicherzustellen, dass diese Unterlagen und Informationen ausreichend sind.
7. Ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung ausgestellt hat und sich bewusst wird, dass die Ursprungserklärung unrichtige Daten enthält, ist verpflichtet, den Einführer schriftlich über jede die Ursprungseigenschaft betreffende Änderung für jedes Erzeugnis, auf welches sich die Ursprungserklärung bezieht, zu informieren.
8. Auf Ersuchen der Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei hat ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, der betreffenden Behörde eine Kopie der Ursprungserklärung und aller Unterlagen, welche die Ursprungseigenschaft belegen, vorzulegen. Zu diesem Zweck hat die betreffende Zollbehörde das Recht, eine Untersuchung beim Ausführer durchzuführen oder jede andere Überprüfung, die sie als angebracht erachtet.
9. Im Sinne dieses Artikels beinhaltet der Begriff "Ausführer" keine Transportfirmen, Verzollungsfirmen oder ähnliches, ausgenommen sie wurden vom Besitzer der Waren schriftlich bevollmächtigt die Ursprungserklärung auszustellen.

Artikel 22 Ermächtigter Ausführer

1. Wenn eine Vertragspartei die Möglichkeit des ermächtigten Ausführers vorsieht, kann die zuständige Behörde dieser Vertragspartei einen Ausführer, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, Ursprungserklärungen auszufertigen ohne sie handschriftlich zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber der Zollbehörde der Ausfuhr-Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

¹ Wird die Ursprungserklärung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22 ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammer weggelassen werden.

² Der Ursprung der Erzeugnisse ist hier einzutragen ("Icelandic", "Norwegian", "Swiss" oder "GCC"). Es ist gestattet den ISO-Alpha-2 Code anzuwenden ("IS", "NO", "CH" oder "GCC"). Hier kann auf eine bestimmte Spalte der Rechnung verwiesen werden, in der das Ursprungsland jeder einzelnen Ware angegeben ist.

³ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁴ Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnet, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

2. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei teilt dem ermächtigten Ausführer gemäss Absatz 1 eine Ermächtigungsnummer oder in Übereinstimmung mit den Zollbehörden der Vertragsparteien eine andere Art der Identifikation zu, die in der Ursprungserklärung anstelle einer Unterschrift des Ausführers anzugeben ist.
3. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann jederzeit die richtige Anwendung der Ermächtigung gemäss Absatz 1 überprüfen und diese jederzeit entziehen, wenn der Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 23 Erfordernisse bei der Einfuhr

1. Basierend auf dem Ursprungsnachweis gemäss Artikel 16 gewährt jede Vertragspartei Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft, welche aus einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, die Begünstigungen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen.
2. In Übereinstimmung mit den nationalen Bestimmungen im Einfuhrland hat der Einführer, mit oder auch ohne Ursprungsnachweis, die Begünstigung zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Ursprungserzeugnisses zu verlangen.

Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrabfertigung nicht im Besitz eines Ursprungsnachweises, so kann er in Übereinstimmung mit den Vorschriften in der Einfuhr-Vertragspartei diesen und, sofern verlangt, andere Unterlagen zu dieser Einfuhr, zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
3. Ungeachtet von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 25 genannten Fällen bei der Einfuhr die präferenzielle Behandlung nach diesem Abkommen, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.
4. Die Ursprungsnachweise bleiben zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist der Zollbehörde des Einfuhrlandes vorzulegen.
5. Ein Ursprungsnachweis, welcher der Zollbehörde des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Vorlagefrist vorgelegt wird, kann zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte. In anderen Fällen der verspäteten Vorlage kann die Zollbehörde des Einfuhrlandes den Ursprungsnachweis annehmen, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.
6. Ein Ursprungsnachweis ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes in Übereinstimmung mit den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörde kann eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie kann zudem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 24 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Ersuchen des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist der Zollbehörde bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 25 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen vor Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieses Nachweises kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhalteerklärung (CN22/CN23 oder C2/CP3) oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- und Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

3. Im Falle von Kleinsendungen darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse 500 Euro nicht überschreiten.
4. Im Falle von Erzeugnissen im persönlichem Gepäck von Reisenden darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse 1200 Euro nicht überschreiten.
5. Wird der Wert der Waren in einer anderen als der in Absatz 3 und 4 aufgeführten Währungen fakturiert oder angegeben, wird der äquivalente Betrag in der Währung des Einfuhrlandes angewendet.

Artikel 26 Belege

Bei den in Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 8 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die ein Ursprungsnachweis vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis über die vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. seine geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Ursprungserklärungen zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind; oder
- e) geeignete Beweise, welche belegen, dass die Bestimmungen des Artikels 12 betreffend der Be- und Verarbeitungen ausserhalb der Gebiete der Vertragsparteien, eingehalten wurden.

Artikel 27 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
2. Die zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 17 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
3. Die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei haben die ihnen eingereichten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Ursprungserklärungen während mindestens drei Jahren aufzubewahren.
4. Ein Ausführer, der einen Ursprungsnachweis ausfertigt, hat eine Kopie dieses Nachweises sowie alle die in Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 8 genannten Unterlagen, welche zur Belegung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse, auf welche die Ursprungserklärung anwendbar ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 28 Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungsnachweis und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Titel VI Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 29 Notifikationen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat und das GCC-Sekretariat die Musterabdrücke der Stempel, welche sie für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwenden, Informationen über die Zusammensetzung der Bewilligungsnummer für ermächtigte Ausführer, das Muster einer Original Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Namen und Anschriften der zuständigen Behörden, welche für die Ausstellung und Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Ursprungserklärungen zuständig sind. Alle Änderungen sind durch die Vertragsparteien rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 30 Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander durch ihre zuständigen Behörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungsnachweise sowie der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.
2. Nachträgliche Prüfungen der Ursprungsnachweise erfolgen immer dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrlandes darum ersucht, die Echtheit des Papiers, die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs zu überprüfen.
3. In Fällen nach Absatz 1 sendet die Zollbehörde des Einfuhrlandes den Ursprungsnachweis oder eine Kopie davon, unter Angabe der Gründe für die Untersuchung, an die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungsnachweis schliessen lassen.
4. Die Prüfung wird von den zuständigen Behörden des Ausfuhr-Vertragstaates durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder eine sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
5. Beschliessen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die von dem entsprechenden Ursprungsnachweis betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.
6. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Zollbehörde, die um die Prüfung ersucht hat, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieser Ergebnisse muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
7. Ist nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um in der Lage zu sein über die Echtheit des betreffenden Papiers oder die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse entscheiden zu können, so können die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ablehnen.

Artikel 31 Streitbeilegung

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren des Artikels 30 oder Fragen zur Auslegung dieses Anhangs, welche von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien nicht geklärt werden können, sind dem Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen vorzulegen.
2. Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den zuständigen Behörden der Einfuhr-Vertragspartei sind stets nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei durchzuführen.

Artikel 32 Vertraulichkeit

Alle Angaben, welche im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Anhangs zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, werden vertraulich behandelt. Sie dürfen von den Behörden der Vertragsparteien nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Angaben gemacht hat, weitergegeben werden.

Artikel 33 Sanktionen

In Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften werden Sanktionen gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Präferenzbehandlung zu erlangen.

Artikel 34 Freizonen

1. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
2. Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Ersuchen des Ausführers einen neuen Ursprungsnachweis aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.
3. Erzeugnisse die in einer Freizone im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt werden, gelten als Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft dieser Vertragspartei und haben Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung im Rahmen dieses Abkommens, wenn sie in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden, vorausgesetzt dass:
 - a) die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht; und
 - b) der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt oder eine Ursprungserklärung ausstellt, auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorlegt.

Titel VII Schlussbestimmungen**Artikel 35 Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen**

1. Ein Unterausschuss des Gemischten Ausschusses für Zoll- und Ursprungsfragen wird hiermit eingesetzt.
2. Der Unterausschuss tauscht Informationen aus, überarbeitet die Ursprungsregeln unter Berücksichtigung technologischer Fortschritte, Veränderungen in Marktbedingungen oder anderen internationalen Entwicklungen. Der Unterausschuss bereitet Stellungnahmen vor und koordiniert diese, trifft Vorbereitungen für technische Verbesserungen der Ursprungsregeln und berät den Gemischten Ausschuss betreffend:
 - a) der allgemeinen Ursprungsregeln und der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäss diesem Anhang;
 - b) der spezifischen Ursprungsregeln gemäss des Appendix 2 zu diesem Anhang;
 - c) anderen Angelegenheiten, womit der Unterausschuss vom Gemischten Ausschuss beauftragt wurde.
3. Der Unterausschuss ist bemüht, im Zusammenhang mit der Prüfung der Ursprungsnachweise gemäss Artikel 31 dieses Anhangs aufgetauchte Zweifel so schnell wie möglich zu klären.
4. Der Unterausschuss hat dem Gemischten Ausschuss Bericht zu erstatten. Der Unterausschuss kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten unterbreiten.
5. Der Unterausschuss handelt in Übereinstimmung. Der Vorsitz wird von einem EFTA-Staat und einem GCC-Mitgliedsstaat gemeinsam präsiert.

6. Der Unterausschuss trifft sich so häufig wie verlangt. Er kann vom Gemischten Ausschuss oder auf Ersuchen einer Vertragspartei einberufen werden. Die Zusammenkünfte finden abwechselungsweise in den GCC-Mitgliedsstaaten und den EFTA-Staaten statt.
7. Eine vom Vorsitzenden in Absprache mit den Vertragsparteien erstellte Tagesordnung wird den Vertragsparteien für jedes Zusammenkommen, in der Regel nicht später als zwei Wochen vor dem Zusammenkommen, zugestellt.

Artikel 36 Waren im Transit oder im Zollfreilager

1. Die Vorschriften dieses Abkommens werden auf Waren angewendet, welche mit den Vorschriften dieses Anhangs übereinstimmen und welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder in einer Vertragspartei zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden.
2. Allerdings muss der Zollbehörde des Einfuhrlandes ein vom betreffenden Ausführer nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis, zusammen mit Unterlagen, welche belegen, dass die Waren unmittelbar befördert wurden, innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

Appendix I zum Anhang IV

Erläuterungen zur Liste

[\(siehe Teil 3/V\)](#)

Appendix II zum Anhang IV

[Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen](#)

Appendix III zum Anhang IV

[Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1](#)